

TER HELL PLASTIC GMBH

TER HELL PLASTIC PE-DISTRIBUTION GMBH

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Soweit nicht individualvertraglich anderweitig vereinbart, gilt das Folgende:

- 1. Anwendungsbereich, abweichende/vorrangige Vereinbarungen
- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen") gelten für alle von uns mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend jeweils "Lieferant(en)") geschlossenen Verträge über deren Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich etwaiger Nebenabsprachen, sofern der Lieferant Unternehmer ist und den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 14 BGB schließt.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die nicht ausdrücklich anerkannt werden, finden keine Anwendung.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung für sämtliche zukünftige Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich individueller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Entsprechendes gilt für von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Angaben in unseren Bestellungen.
- 2. Schriftform, Bestellungen, Vertragsschluss, Lieferabrufe, Änderungen der Ware/Leistung
- 2.1 Bestellungen und Annahmen von Angeboten des Lieferanten sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich erteilen.
- Vom Lieferanten übermittelte Angebote, Kostenvoranschläge u.ä. sind für uns kostenlos. Dies gilt ebenso für alle im Vorfeld des Vertrages für den abzuschließenden Vertrag aufgewendete Kosten, die vom Lieferanten zu tragen sind.
- 2.3 Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe der Bestellnummer innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltslos auszuführen (Annahme). Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum der Bestellung an, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei Abrufaufträgen werden unsere Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen



- einer (1) Woche nach Zugang widerspricht; wir haben den Lieferanten im Lieferabruf hierauf hinzuweisen. Weicht der Inhalt einer Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Inhalt unserer Bestellung ab, gilt diese als neues Angebot des Lieferanten, das unserer ausdrücklichen Annahme bedarf. Der Lieferant muss auf die Abweichung in der Auftragsbestätigung ausdrücklich und gesondert hinweisen.
- 2.4 Der Lieferant hat uns auf eventuell widersprüchliche, falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Ware oder Leistung in der Bestellung unverzüglich hinzuweisen und eine schriftliche Klärung durch uns abzuwarten, bevor er die Auftragsbestätigung versendet oder mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen beginnt. Der Vertrag gilt ansonsten als nicht geschlossen.
- 2.5 Der Lieferant nimmt ohne unsere vorherige Zustimmung keine Änderungen, z.B. im Design, in der Zusammensetzung, in der Versendungsart oder der Verpackung der Waren vor.
- 3. Liefer- und Leistungstermine/-fristen, Vorab- und Teillieferungen/-leistungen, Liefer-/Leistungsverzug, Vertragsstrafe
- 3.1 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung sind vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen (nachfolgend "**Termin(e)**" und "**Frist(en)**") verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist die termin- bzw. fristgerechte Lieferung oder Leistung im Sinne nachfolgender Ziffer 4.4. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.
- 3.2 Vorab- und Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns erkennbare Liefer- und Leistungsverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- 3.5 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können. Die Regelungen in Abs. 6 bleiben unberührt.
- 3.6 Wir sind im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Lieferanten und an unserem Sitz) eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettowertes der Ware oder Leistung zu berechnen, mit deren Lieferung bzw. Erbringung sich der Lieferant in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % des Nettowertes dieser Ware oder Leistung. Wir können die Vertragsstrafe abweichend von § 341 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bis zur Erfüllung unserer letzten Leistungshandlung, beispielsweise der Schlusszahlung, geltend machen. Weitere Rechte wegen des Verzugs bleiben unberührt. Auf etwaige Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafenzahlungen angerechnet.



- 4. Leistung, Warenkennzeichnung und Verpackung, Lieferschein, Lieferung und Liefer-/Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Abnahme
- 4.1 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat). Ein Vorbehalt der Selbstbelieferung auf Seiten des Lieferanten wird ausgeschlossen.
- 4.2 Waren sind gemäß unseren Anweisungen ordnungsgemäß und sachgerecht zu verpacken und zu kennzeichnen. Soweit der Lieferant zur Rücknahme von Transportverpackungen nach Maßgabe des deutschen Verpackungsgesetzes oder ausländischer Bestimmungen verpflichtet ist, hat er die Verpackung auf eigene Kosten am Erfüllungsort (Ziffer 4.4) abzuholen.
- 4.3 Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer und die Bezeichnung des Inhalts der Lieferung nach unserer/en Artikelnummer(n) (sofern in der Bestellung angegeben), Art und Menge angibt. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- Warenlieferungen erfolgen "DDP" Delivered Duty Paid / Geliefert Verzollt (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit deren Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Bei Lieferungen mit Montage-und/oder Installationspflicht des Lieferanten erfolgen Gefahrübergang und Lieferung erst mit vollständiger, in einem schriftlichen Protokoll dokumentierter Montage und/oder Installation. Bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme erfolgen Gefahrübergang und Leistung erst mit vertragsgemäßer Leistungserbringung und Abnahme; der Abnahme steht es gleich, wenn wir die Leistung nicht abnehmen, obwohl wir hierzu verpflichtet sind. Soweit nicht anders vereinbart, haben wir bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme die abnahmereife Leistung binnen 15 Tagen nach Vollendung abzunehmen.
- 5. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung
- 5.1 Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung oder Leistungserbringung ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.2 Eine Aufrechnung des Lieferanten ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ohne unsere ausdrückliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant seinem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat. § 354 a HGB bleibt unberührt.



5.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

6. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot

- 6.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich "DDP" Delivered Duty Paid / Geliefert Verzollt (INCOTERMS 2020) gemäß Ziffer 4.4.
- Soweit nicht anders vereinbart, schließen die Preise sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere auch die Kosten für eventuelle Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen und Erstellung von technischen Unterlagen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren und Versicherung. Soweit nicht "DDP Erfüllungsort" vereinbart ist und der Lieferant zum Versand der Ware verpflichtet ist, hat er die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 6.3 Rechnungen müssen in zweifacher Ausfertigung, bei Warenlieferungen getrennt von der Ware, in prüfbarer Form übersandt werden. Sie haben mindestens die Artikelnummer und Artikelbezeichnung, das vollständige Bestellzeichen bzw. unsere Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Lieferscheinnummer und das Liefer- bzw. Leistungsdatum zu enthalten, sind in der Gliederung der Bestellung aufzustellen und müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen.
- Zahlungen erfolgen nach vollständiger Lieferung bzw. Abnahme gemäß Ziffer 4.4 sowie Erhalt einer vertragsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto und innerhalb von 30 Tagen netto. Zum Skontoabzug berechtigende Zahlungen erfolgen rechtzeitig, wenn wir die erforderliche Leistungshandlung innerhalb der Zahlungsfrist vornehmen.
- 6.5 Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gemäß Ziffer 6.3 und verzögert sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns, verlängern sich die in Ziffer 6.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung oder Leistung tritt an die Stelle der Lieferung bzw. Leistung der vereinbarte Liefer- bzw. Leistungstermin.
- 6.6 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

7. Eigentumsübergang, Verarbeitung gelieferter Ware vor Eigentumsübergang

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Soweit im



Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware vereinbart ist, geht das Eigentum spätestens mit Bezahlung dieser Ware auf uns über. Wir sind im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs jedoch berechtigt, gelieferte Ware auch vor Eigentumsübergang zu verarbeiten, zu veräußern oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Eigentumsvorbehalte, insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte.

- 8. Qualitätsanforderungen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Sicherheitsvorschriften
- 8.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen und sonstigen Leistungen in eigener Verantwortung unbeschadet weiterer Pflichten den aktuellen Stand der Technik und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.
- 8.2 Der Lieferant hat sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und sonstigen Leistung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit (einschließlich etwaiger Mindestlohngesetze), Produktsicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant auf eigene Kosten die Lieferung oder Leistung betreffende nationale und europarechtlichen Vorschriften für die Verwendung gefährlicher Stoffe, Vorgaben der europäischen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU und nationaler Umsetzungsbestimmungen sowie Anforderungen nach der europäischen REACH-Verordnung 2006/1907/EG (nachfolgend "REACH") in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Lieferant hat die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH zu gewährleisten. Erforderliche Informationen und Dokumentationen (z.B. Sicherheitsdatenblätter) hat er uns stets aktuell zukommen zu lassen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Deklarationspflichten für die Lieferungen und sonstigen Leistungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 8.3 Der Lieferant hat alle sonstigen in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, die Standards des Verbands Chemiehandel (VCH) und sonstiger Fachgremien und -verbände, die anwendbaren DIN-Normen sowie Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zu beachten. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 9. Gewährleistung, Mängelrüge, Mängelhaftung, Verjährung von Mängelansprüchen, Zutritt zu Fertigungsstätten
- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und sonstigen Leistungen den vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen sowie den weiteren subjektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 2 BGB, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB entspricht.
- 9.2 Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, modifiziert durch die Bestimmungen in dieser Ziffer 9 und in Ziffer 10.2.
- 9.3 Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von vierzehn (14) Tagen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen.



- Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- 9.4 Vor der Feststellung von Mängeln etwa erfolgte Zahlungen auf den vereinbarten Preis oder eine Abnahme der Ware durch einen Beauftragten von uns beim Lieferanten stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.
- 9.5 Der Lieferant ist auch dann alleine für den Liefer- und Leistungsgegenstand verantwortlich, wenn wir Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen zugestimmt oder an technischen oder behördlichen Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen teilgenommen haben. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen unserseits.
- 9.6 Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen. Soweit gelieferte Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach unserer Wahl entweder selbst auf eigene Kosten den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder uns die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.7 Das Wahlrecht hinsichtlich der Beseitigung des Mangels oder der Ersatzlieferung bzw. bei Werkleistungen der Herstellung eines neuen Werkes liegt bei uns.
- 9.8 Kommt eine Aufforderung des Lieferanten zur Nacherfüllung nebst Fristsetzung wegen besonderer Dringlichkeit nicht in Betracht, sind wir unbeschadet unserer gesetzlichen Ansprüche berechtigt, eine Ersatzvornahme durchzuführen oder zu beauftragen und die erforderlichen Aufwendungen vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Wir bemühen uns die Kosten der Ersatzvornahme so gering wie möglich zu halten. Soweit möglich, werden wir den Lieferanten vor der Ersatzvornahme hierüber in Kenntnis setzen.
- 9.9 Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gesetzliche Hemmungs- und Unterbrechungstatbestände bleiben unberührt.
- 9.10 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.
- 9.11 Wir haben das Recht, nach entsprechender Vorankündigung zu den üblichen Betriebszeiten den Zutritt zu den Fertigungsstätten des Lieferanten und ggf. dessen Unterlieferanten zu verlangen, um die Ware oder Leistung dort auf Mängelfreiheit zu überprüfen; dies schließt die Überprüfung der Verwendung von geeignetem Material und des Einsatzes der erforderlichen Fachkräfte ein. Der Lieferant hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Soweit dies erforderlich ist, um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder seines



Unterlieferanten zu schützen und aus diesem Grund vom Lieferanten gewünscht wird, haben solche Prüfungen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten zu erfolgen, der keine Informationen zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an uns weiterleiten darf. Inspektionen erfolgen ohne rechtliche Wirkung für eine etwaige förmliche Abnahme der Lieferungen und Leistungen.

9.12 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10. Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant räumt uns an allen schutzrechtsfähigen Lieferungen oder Leistungen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht ein, um diese in andere Produkte zu integrieren, zu vertreiben und öffentlich im Internet zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Lieferung oder Leistung zum Zwecke der Integration zu ändern, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und die Lieferung oder Leistung im Original oder in geänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu vertreiben.
- 10.2 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Design-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend "Schutzrechte") ergeben, frei, es sei denn, er hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten. Entsprechendes gilt für alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere für die Kosten der Rechtsverteidigung. Weiter wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Lieferung oder Leistung ändern oder ersetzen, so dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für uns zumutbarer Weise entspricht, oder uns von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferung oder Leistung gegenüber den Schutzrechtsinhabern freistellen, soweit dies für uns zumutbar ist. Ferner hat der Lieferant im Falle seiner Haftung gemäß dieser Ziffer 10.2 für sämtliche uns entstehenden Folgeschäden, insbesondere infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen, einzustehen. Weitere Rechte wegen Schutzrechtsverletzungen des Lieferanten bleiben unberührt.
- 10.3 Der Lieferant darf mit von uns stammenden Kenntnissen der Betriebsmittel (z.B. Designs, Zeichnungen, Spezifikationen), die Schutzrechte oder geheime technische Kenntnisse oder Herstellungsverfahren von uns enthalten, hergestellte Waren, erbrachte Dienstleistungen oder sonstige Arbeiten nur zur Vertragserfüllung mit uns benutzen.

11. Haftung des Lieferanten für Produktschäden, Rückrufe, Versicherung

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.



- 11.2 Der Lieferant haftet im Falle eines erforderlichen und/oder behördlich angeordneten und durch den Lieferanten oder uns vorgenommenen Rückrufs oder sonstiger zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen Dritter erforderlicher und durch den Lieferanten oder uns vorgenommener Maßnahmen für sämtliche uns durch den Rückruf oder die sonstige Maßnahme entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden und stellt uns von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei, soweit der Rückruf oder die sonstige Maßnahme darauf beruht, dass die gelieferte Ware und/oder Verpackung oder sonstige Leistung nicht vertragsgemäß ist, insbesondere nicht den vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen oder vertraglichen Zusicherungen entspricht oder Produktfehler aufweist, es sei denn, der Lieferant ist hierfür nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 11.3 Vorbehaltlich weiterer Pflichten wird der Lieferant uns unverzüglich unterrichten, wenn im Hinblick auf die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung konkrete Umstände bekannt werden, die einen Rückruf oder eine sonstige Maßnahme gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 11.2 durch uns oder den Lieferanten erforderlich machen und/oder eine relevante Gefahr von Produkthaftungsfällen begründen. Die Vertragspartner werden sich um eine Abstimmung über das weitere Vorgehen bemühen, wobei wir das Letztentscheidungsrecht über die Durchführung einer freiwilligen Rückrufaktion haben. Etwaige gesetzliche Meldepflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- 11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung auf eigene Kosten hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung und Rückrufkostenversicherung, in angemessener Höhe zu unterhalten, für die Produkthaftpflichtversicherung mindestens EUR 5 Millionen für Personenschäden und Sachschäden (einschließlich reiner Vermögensschäden) je Schadensereignis und einer jährlichen Höchstersatzleistung von mindestens EUR 10 Millionen und für die Rückrufkostenversicherung mindestens EUR 5 Millionen pro Versicherungsfall und pro Versicherungsjahr. Die Versicherungspolicen sind uns auf Verlangen in Kopie zu übermitteln.

12. Werkzeuge, Materialbeistellungen

- 12.1 Stellt der Lieferant zur Vertragsdurchführung auf unsere Anforderung Werkzeuge einschließlich technischer Unterlagen, Zeichnungen, Normblätter, usw. (nachfolgend "Werkzeuge") her, besteht Einigkeit darüber, dass diese Werkzeuge in unser Eigentum übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant berechtigt ist, die Werkzeuge bis zur Durchführung des Vertrages leihweise zu behalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Werkzeuge zur Durchführung anderer Aufträge von dritten Bestellern zu verwenden. Er ist nach Vertragsdurchführung sowie auf unsere Anforderung verpflichtet, die Werkzeuge an uns herauszugeben. Das Entgelt für die Herstellung der Werkzeuge ist im vereinbarten Gesamtpreis enthalten, gleichgültig, ob dies eigens ausgewiesen ist oder nicht.
- 12.2 Alle dem Lieferanten von uns zur Vertragsdurchführung überlassenen Gegenstände, Modelle, Dokumente, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge sind unser Eigentum. Dies gilt auch für solche Gegenstände, die zur Vertragsdurchführung vom Lieferanten auf unsere Kosten angeschafft wurden, sowie für von uns beigestelltes Material. Die überlassenen Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrages mit



- uns verwendet und im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen und nur soweit dies zur Vertragsdurchführung unbedingt erforderlich ist vervielfältigt werden. Sie sind einschließlich aller angefertigten Duplikate nach Vertragsdurchführung sowie auf unsere Anforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 12.3 Der Lieferant trägt das Risiko für Verlust und Beschädigung unseres Eigentums, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Er hat unser Eigentum auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten aufzubewahren, pfleglich zu behandeln, instand zu halten und ggf., soweit zumutbar, als unser Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. vom vereinbarten Standort entfernt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, etc. werden.
- 12.4 Unser Eigentum darf mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten nur verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertrages mit uns erforderlich ist. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung gelten wir als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Gegenstandes (Einkaufswert zzgl. USt.) zu dem Wert, den die anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgen die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für uns.
- 12.5 Der Lieferant hat unser Eigentum auf eigene Kosten zu versichern. Zahlungsansprüche gegen seine Versicherung in Bezug auf unser Eigentum tritt der Lieferant hiermit an uns ab. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an.

13. Geheimhaltung, Werbung

- Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, sowie die Geschäftsbeziehung als solche als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hierüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Vertragsbeendigung bestehen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Einzelheiten, die (i) ohne Rechtsbruch allgemein bekannt sind oder bekannt werden, (ii) dem Lieferanten bei Vertragsschluss bereits bekannt gegeben werden.
- 13.2 Der Lieferant darf nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben und diese zu Referenzzwecken verwenden.
- 13.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziffer 13 verpflichten.

14. Höhere Gewalt

In Fällen von höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbarer Ereignisse, die wir trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. terroristische Akte, Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien,



Pandemien, Betriebsstörungen und/oder -unterbrechungen, rechtmäßige Streiks, Aussperrungen oder behördliche Anordnungen, Betriebsstoff-, Rohstoff- und/oder Energiemangel und/oder - verknappung, einschließlich Lieferengpässe, Leistungsstörungen, Versorgungsstörungen bei Rohstofflieferanten und/oder Vorlieferanten von uns, sowie Verkehrs- und Versandstörungen, Transportengpässe und unverhältnismäßig angestiegene Transportkosten, sind wir für die Dauer des Hindernisses von der Annahmepflicht befreit, soweit das Hindernis auf die Entgegennahme der gelieferten Ware oder der sonstigen Leistung von erheblichem Einfluss ist. Sofern die Ereignisse höherer Gewalt vorübergehender Natur sind, sind wir berechtigt, die Erfüllung zu einem späteren Termin zu verlangen. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als vier Monate an, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten stehen hieraus keine Ansprüche zu. Von den Fällen höherer Gewalt ist ausdrücklich die derzeit bestehende und andauernde Corona-Pandemie einschließlich der sich hieraus ergebenden Folgen für den nationalen und internationalen Warenverkehr umfasst.

15. Einhaltung von Gesetzen

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.
- 15.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 15.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 15 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungs- und Zahlungsverpflichtungen unser Geschäftssitz.
- 16.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, CISG).
- 16.3 Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der Sitz des Lieferanten. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag einschließlich dieser Einkaufsbedingungen gibt alle Abreden zwischen den Parteien bezüglich seines



Gegenstands zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vollständig wieder. Vor Abschluss dieses Vertrages getroffene mündliche oder schriftliche Vereinbarungen oder Bedingungen sowie sonstige vorvertragliche Korrespondenz und Vorschläge werden durch diesen Vertrag abgelöst, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

- 17.2 Die Parteien sind sich einig, dass sie etwaige Änderungen und/oder Ergänzungen des geschlossenen Vertrages einschließlich dieser Einkaufsbedingungen zur besseren Nachvollziehbarkeit und Dokumentation schriftlich festhalten.
- 17.3 Geschäfte mit Unternehmern werden gleichbehandelt wie Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 17.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien gemeinsam eine neue Regelung, welche an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung tritt. Dasselbe gilt für unbeabsichtigte Lücken.

Stand: Januar 2023